

RS 101, 151, 153

**Kirchengesetz
zur Änderung des Verfahrens
der Bildung der Landessynode
und der Wahl des Landesbischofs
(Synodalreformgesetz)
Vom 17. Mai 2003**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Verf. Änd. → Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 16. November 2000 (ABl. S. 2), wird unter Einhaltung der Artikel 66 Abs. 3 und 94 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wie folgt geändert:

1. Artikel 57 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Landessynode setzt sich aus von den Propsteisynoden zu wählenden und von der Kirchenregierung zu berufenden Mitgliedern zusammen. Von den gewählten Synodalen müssen zwei Drittel nichtordinierte und ein Drittel ordinierte Kirchenmitglieder sein.

(2) Die Anzahl der zu wählenden ordinierten und nichtordinierten Synodalen richtet sich nach der Zahl der Kirchenmitglieder der Propsteien:

Propsteien mit bis zu 25.000 Kirchenmitgliedern wählen einen ordinierten und einen nichtordinierten Synodalen,

Propsteien mit bis zu 35.000 Kirchenmitgliedern wählen einen ordinierten und zwei nichtordinierte Synodale,

Propsteien mit bis zu 45.000 Kirchenmitgliedern wählen einen ordinierten und drei nichtordinierte Synodale,

Propsteien mit bis zu 55.000 Kirchenmitgliedern wählen zwei ordinierte und drei nichtordinierte Synodale,

Propsteien mit bis zu 65.000 Kirchenmitgliedern wählen zwei ordinierte und vier nichtordinierte Synodale,

Propsteien mit bis zu 75.000 Kirchenmitgliedern wählen zwei ordinierte und fünf nichtordinierte Synodale,

Propsteien mit bis zu 85.000 Kirchenmitgliedern wählen drei ordinierte und fünf nichtordinierte Synodale,

Propsteien mit mehr als 85.000 Kirchenmitgliedern wählen drei ordinierte und sechs nichtordinierte Synodale.

Die Zahl der Kirchenmitglieder einer Propstei wird vom Landeskirchenamt verbindlich festgestellt. Als

Stichtag gilt der 31. Dezember des Jahres, das dem Ablauf der Amtsperiode der Landessynode vorangeht.

(3) Die Synode der Propstei Braunschweig wählt zwei weitere nichtordinierte Synodale.

(4) Wenn die Anzahl der nach Absatz 2 zu wählenden ordinierten Synodalen ein Drittel der Gesamtzahl der zu wählenden Synodalen über- oder unterschreitet, wählt die Synode der Propstei, die sich am nächsten an der nächsthöheren Mitgliederzahlengrenze befindet, einen nichtordinierten beziehungsweise ordinierten Synodalen zusätzlich. Es folgt die Synode der Propstei mit dem nächstgrößten Abstand bis zum Erreichen des Drittels.

(5) Die Propsteien, in denen sich die Anzahl der zu wählenden Synodalen erhöht, werden vom Landeskirchenamt verbindlich festgestellt. Den Propsteivorständen wird die Anzahl der zu wählenden nichtordinierten und ordinierten Mitglieder mitgeteilt. Das Feststellungsverfahren ist bis zum 31. Juli des Jahres durchzuführen, mit dessen Ablauf die Amtsperiode der Landessynode endet.

(6) Die Kirchenregierung beruft so viele Personen, bis mindestens ein Sechstel der Gesamtzahl der zu wählenden Synodalen erreicht ist. Das Landeskirchenamt teilt der Kirchenregierung unter Berücksichtigung des in den Absätzen 2 bis 5 vorgesehenen Feststellungsverfahrens die Anzahl der zu berufenden Synodalen bis zum 31. Juli des Jahres, mit dessen Ablauf die Amtszeit der Landessynode endet, mit.

(7) Das Landeskirchenamt veröffentlicht die Gesamtzahl der Synodalen als gesetzliche Zahl der Mitglieder der neu zu bildenden Synode im Amtsblatt.

(8) Das Nähere über die Wahl und die Berufung der Synodalen bestimmt ein Kirchengesetz.“

2. Artikel 73 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Gewählt ist, wer zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Synodalen erhalten hat. Stehen zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl, ist im letzten Wahlgang derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Synodalen erhalten hat.

(3) Der Landesbischof ist jederzeit zum Rücktritt von seinem Amt berechtigt. Er wird dann Pfarrer im Wartestand.

(4) Das Nähere über die Wahl und die Amtszeit des Landesbischofs, über die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die Voraussetzungen, unter denen der Landesbischof in den Ruhestand treten oder versetzt werden kann, wird durch Kirchengesetz geregelt.“

3. Artikel 74 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach der Einführung eines Landesbischofs wählt die Landessynode auf Vorschlag des Landesbischofs ein ordinierendes Mitglied des Landeskirchenamtes zum Vertreter des Landesbischofs.“

Artikel 2

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 9. November 1974 (ABl. S. 76), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29. November 1986 (ABl. 1987 S. 4) und vom 16. November 2000 (ABl. 2001 S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird um den neuen Absatz 2 wie folgt ergänzt:

„(2) Falls nur ein Vorgeschlagener zur Wahl steht, muss dieser im zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erreichen. Absatz 6 gilt bei Nichterreichen dieser Mehrheit entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Stehen zwei oder mehr Vorgeschlagene zur Wahl und wird die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet unter den beiden Vorgeschlagenen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ein dritter und ein vierter Wahlgang statt. Sind nach dem zweiten Wahlgang infolge einer Stimmengleichheit die beiden Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmenzahl nicht festzustellen, so tritt der Wahlausschuss mit dem Präsidium der Landessynode zu einem Wahlkollegium zusammen. Dieses Wahlkollegium legt der Landessynode einen Wahlvorschlag mit zwei Namen aus dem Kreis der bisher Vorgeschlagenen vor.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die neuen Absätze 4 bis 6.

Artikel 3

Das Kirchengesetz über die Bildung und die konstituierende Tagung der Landessynode in der Neufassung vom 18. Mai 1995 (ABl. S. 71) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält unter Abänderung der Überschrift in „Amtszeit der Landessynode“ folgenden neuen Absatz 1:

„(1) Die Amtszeit der Landessynode beginnt am 1. Januar nach dem Wahljahr und endet am 31. Dezember des sechsten Jahres nach der Wahl.“

2. § 4 wird gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Als ordinierte Synodale können alle Kirchenmitglieder des Wahlbezirks gewählt werden, die Inhaber oder Verwalter von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe sind. Als nichtordinierte Mitglieder können alle Kirchenmitglieder des Wahlbezirks gewählt werden, die am Wahltag die Voraussetzung für die Wählbarkeit als Kirchenverordnete erfüllen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Berufungsfähig ist, wer nach § 5 Abs. 1 wählbar ist. Im Übrigen kann die Kirchenregierung Synodale berufen, die gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 nicht wählbar sind.“

b) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

c) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Bei der Berufung sollen Kirchenmitglieder berücksichtigt werden, deren Mitarbeit in der Synode insbesondere wegen ihrer Erfahrung, wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer in der Synode nicht vertretenen kirchlichen oder gesellschaftlichen Gruppe, insbesondere des Lebensalters oder des Geschlechts oder wegen ihrer Tätigkeit in landeskirchlichen Diensten und Werken erwünscht ist.“

5. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „oder nach § 4 Abs. 2 zu der Propsteisynode hinzutreten“ gestrichen.

6. In § 15 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Nach der Neubildung vertritt das bisherige Präsidium bis zur konstituierenden Tagung die Landessynode nach außen.“

Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2003 in Kraft. Für die vor diesem Zeitpunkt

- gebildete Landessynode
- gewählten und berufenen Synodalen
- sowie den gewählten ständigen Vertreter des Landesbischofs

bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Goslar, den 17. Mai 2003

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Weber
Landesbischof

KAbl. Braunschweig 2003, S. 40-41
RS 101, 131

Kirchengesetz
zur Änderung des Propstamtes in Braunschweig
Vom 17. Mai 2003

Die Landessynode hat unter Einhaltung der Artikel 66 Abs. 3 und 94 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

VerfÄnd.

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 16. November 2000 (ABl. 2001 S. 2) wird wie folgt geändert:

In Artikel 50 werden nach dem „ist“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

Artikel 2

Die Propsteiordnung in der Fassung vom 21. März 1981 (ABl. S. 11), zuletzt geändert am 17. November 2000 (ABl. 2001 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Es wird nach § 59 a folgender VIII. Teil eingefügt:

„VIII. Teil
Sonderregelungen für die Propstei Braunschweig

§ 59 b

Propstei Braunschweig

Für die Propstei Braunschweig gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe der nachfolgenden Ausnahmen.

§ 59 c

Pfarrkonvent

Der Pfarrkonvent der Propstei Braunschweig tritt unter dem Vorsitz des Propstes mindestens drei Mal im Jahr in seiner Gesamtheit zusammen. Der Propsteivorstand kann Teilkonvente bilden. Bei deren Zusammensetzung sind insbesondere strukturelle Gemeinsamkeiten und bestehende und anzustrebende Kooperationsmöglichkeiten zu beachten.

§ 59 d

Propst

(1) In der Propstei Braunschweig wird dem Propst statt einer Pfarrstelle ein Auftrag in einer Kirchengemeinde, der durch Kirchenverordnung näher bestimmt wird, übertragen.

(2) Beim Wahlverfahren ist § 19 hinsichtlich der Beteiligungsrechte des Kirchenvorstandes nicht anzuwenden.

(3) Die Kirchenregierung legt im Benehmen mit dem Propsteivorstand die Aufgaben des Propstes und des Stellvertreters des Propstes fest.

§ 59 e

Stellvertreter des Propstes

Die Kirchenregierung kann den Stellvertreter des Propstes bis zur Hälfte eines vollen Dienstes für Aufgaben in der Propstei freistellen, wenn der Propsteivorstand eine solche Freistellung beantragt und der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in der der Stellvertreter die Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sein Einverständnis damit erklärt hat. Dabei ist zugleich die Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben in der Kirchengemeinde zu regeln.

§ 59 f

Propsteisynode

Der Propsteisynode gehören an:

1. je Kirchengemeinde ein Mitglied kraft Amtes, das vom Kirchenvorstand zu wählen ist,
 2. je Kirchengemeinde ein nichtordiniertes Gemeindeglied, bei Kirchengemeinden mit mehr als 2.500 Gemeindegliedern zwei nichtordinierte Gemeindeglieder, die jeweils vom Kirchenvorstand zu wählen sind,
 3. der Propst,
 4. der Stellvertreter, soweit dieser nicht nach Nr. 1 Mitglied ist,
 5. vier weitere nichtordinierte sowie zwei weitere ordinierte Mitglieder, die vom Propsteivorstand aus den Gemeindegliedern der Propstei berufen werden. Von den Ordinierten soll eine Person ein mit einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Propstei betrauter Pfarrer sein.“
2. Der bisherige „VIII. Teil“ wird „IX. Teil“.
3. Der bisherige IX. Teil“ wird „X. Teil“.
4. § 61 Abs. 2 wird aufgehoben.
5. Es wird folgender § 61 a angefügt:

„§ 61 a

- (1) Bis zur nächsten regulären Neubildung des Propsteivorstandes bleiben in der Propstei Braunschweig die drei gewählten nichtordinierten Mitglieder des Propsteivorstandes im Amt.
- (2) Die erstmalige Besetzung der durch dieses Gesetz veränderten Stellen des Propstes der Propstei Braunschweig und eines Stellvertreters steht der Kirchenregierung im Einvernehmen mit dem Propsteivorstand zu.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die noch in Kraft befindlichen Regelungen des Kirchengesetzes über die Propstei und den Stadtkirchenverband Braunschweig vom 12. Juni 1981 (ABl. S. 16), zuletzt geändert am 30. November 2001 (ABl. 2002 S. 5) außer Kraft.

Goslar, den 17. Mai 2003

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof